

# Entschädigungsverordnung Der Kirchgemeinde Kilchberg

---

Abgenommen von der RPK am 6. April 2022

Genehmigt an der KGV am 30. Mai 2022

Gültig ab dem 1. Juli 2022

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

#### Allgemeines

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für Personen, die als Mitglied in einer Behörde, der Kirchenpflege oder einer Kommission tätig sind.

<sup>2</sup> Mitarbeitende und Pfarrpersonen, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach dieser Verordnung entschädigt, wenn ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.

<sup>3</sup> Die Kirchenpflege erlässt in einem Ausführungsreglement ergänzende Bestimmungen über die Anwendung dieser Verordnung.

### Art. 2

#### Verhältnis zum Personalrecht

Die personalrechtlichen Bestimmungen gelten nur insoweit, als die vorliegende Verordnung einzelne Bestimmungen ausdrücklich für anwendbar erklärt.

### Art. 3

#### Spesen

<sup>1</sup> Mitglieder der Kirchenpflege und Kommissionsmitglieder erhalten, die ihnen bei der Ausübung ihrer amtlichen Funktion erwachsenen Barauslagen vergütet, soweit sie nicht in der Grundentschädigung enthalten sind.

<sup>2</sup> Die Kirchenpflege legt die Spesenvergütungen in einem Ausführungsreglement fest.

## B. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### Art. 4

#### Kirchenpflege

Der gesamten Kirchenpflege steht pro Jahr eine Grundentschädigung von CHF 59'500.- zu. Die Aufteilung dieser Entschädigung für das Präsidium und die einzelnen Mitglieder wird wie folgt geregelt:

Präsidium	CHF 7'500.-
Übrige Ressorts je	CHF 5'000.-
Zulage Personelles	CHF 2'000.-
Zulage Vizepräsidium	CHF 1'000.-
Spesepauschale (je Ressort)	CHF 2'000.-
Ausgleichspool pro Jahr maximal	CHF 5'000.-
Total	CHF 59'500.-

Der Ausgleichspool wird für zeitbegrenzte Aufgaben oder Projekte, welche den normalen Zeitaufwand eines Mitgliedes der Kirchenpflege überschreitet, eingesetzt. Die Kirchenpflege beschliesst über die Verteilung des Betrages.

<b>Unterstellte Kommissionen</b>	Art. 5 Die Kommissionsmitglieder der unterstellten Kommissionen erhalten Sitzungsgelder, sofern es sich nicht um Mitarbeitende und Pfarrpersonen der Kirchgemeinde Kilchberg handelt.								
<b>Rechnungsprüfungskommission</b>	Art. 6 Präsidium und Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission beziehen jährlich folgende Grundentschädigung: Präsidium CHF 1'200.- Mitglieder CHF 1'000.-								
<b>Entschädigung bei Stellvertretung</b>	Art. 7 Ist es einem Mitglied der Kirchenpflege länger als 4 aufeinanderfolgenden Wochen nicht möglich das Ressort zu führen, wird die Entschädigung in der Regel pro Woche um 1/52 gekürzt. Der entsprechende Betrag steht dem stellvertretenden Mitglied der Kirchenpflege zu.								
<b>Sitzungsgelder</b>	Art. 8 <sup>1</sup> Zusätzlich zur Grundentschädigung gemäss dieser Verordnung stehen den Mitgliedern der Kirchenpflege und Kommissionen für die Teilnahme an Behörden-Sitzungen und für andere amtliche Verpflichtungen Sitzungsgelder in folgendem Umfang pro Sitzung zu: <table><tr><td>Sitzungen bis 2 Stunden</td><td>CHF 80.-</td></tr><tr><td>Sitzungen ab 2 bis 4 Stunden</td><td>CHF 150.-</td></tr><tr><td>Sitzungen ab 4 bis 6 Stunden</td><td>CHF 200.-</td></tr><tr><td>Sitzungen ab 6 Stunden</td><td>CHF 320.-</td></tr></table> <sup>2</sup> Die Kirchenpflege erlässt in einem Ausführungsreglement Bestimmungen für die Berechtigung zum Bezug von Sitzungsgeldern.	Sitzungen bis 2 Stunden	CHF 80.-	Sitzungen ab 2 bis 4 Stunden	CHF 150.-	Sitzungen ab 4 bis 6 Stunden	CHF 200.-	Sitzungen ab 6 Stunden	CHF 320.-
Sitzungen bis 2 Stunden	CHF 80.-								
Sitzungen ab 2 bis 4 Stunden	CHF 150.-								
Sitzungen ab 4 bis 6 Stunden	CHF 200.-								
Sitzungen ab 6 Stunden	CHF 320.-								
<b>Anpassungen an die Teuerung</b>	<b>C. WEITERE BESTIMMUNGEN</b> Art. 9 Die Kirchenpflege kann die Entschädigungen dieser Verordnung im Rahmen der für das Personal geltenden Bestimmungen jährlich der Teuerung anpassen. Eine Anpassung der Grundentschädigung und der Sitzungsgelder erfolgt, sobald die kumulierte Teuerung 5% erreicht bzw. überschritten hat.								
<b>Sozialversicherungsbeiträge</b>	Art. 10 Allfällige Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO) werden von den Entschädigungsansätzen abgezogen.								

**Unfall- und Haftpflichtversicherung**

Art. 11

Alle Mitglieder der Kirchenpflege- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Kirchgemeinde gegen Berufsunfall und Haftpflicht versichert.

**Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen**

Art. 12

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde schützt die Mitglieder der Kirchenpflege - und die Kommissionsmitglieder vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen gegenüber Dritter.

<sup>2</sup> Die Kirchenpflege kann die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Mitglieder der Kirchenpflege - und Kommissionsmitglieder sowie der Funktionäre übernehmen, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.

**Pensionskasse**

Art. 13

<sup>1</sup> Die Versicherung der Behördenentschädigung bei der Pensionskasse, der die Kirchgemeinde angeschlossen ist, erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Aufnahmebestimmungen. Die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge sind vom Behördenmitglied zu finanzieren, während der Arbeitgeberanteil von der Gemeinde getragen wird.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten werden im Ausführungsreglement von der Kirchenpflege geregelt.

**D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Inkrafttreten**

Art. 14

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Sie ersetzt die Bestimmungen vom 1. Juli 2017.